

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Krüger-Leißner, Anette Kramme, Bettina Hagedorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/712 –**

### **Zu den Arbeitsentwürfen bzw. Gesetzentwürfen der Bundesregierung „Gesetz der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und „Gesetz zur Verstetigung der kommunalen Option“**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 331) entschieden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Die Vorschrift des § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) kann längstens bis zum 31. Dezember 2010 angewendet werden.

Die Vorgängerregierung und alle Bundesländer hatten sich Anfang 2009 auf das Modell der Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG) geeinigt. Dieser Vorschlag berücksichtigte die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Fortsetzung der Arbeitsgemeinschaften unter verbesserten Rahmenbedingungen auf der Grundlage einer Verfassungsänderung wäre so ermöglicht worden. Das bürgerfreundliche Modell „Hilfe aus einer Hand“ hätte fortgesetzt werden können. Darüber hinaus beinhaltete dieser Vorschlag auch die grundgesetzliche Festschreibung der bestehenden 69 Optionskommunen. Im März 2009 lehnte die Fraktion der CDU/CSU den ausgehandelten Kompromiss zu den ZAG ab. Auch die jetzige CDU-, CSU- und FDP-geführte Regierung lehnt den Vorschlag ab und hat stattdessen in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, eine verfassungsfeste Lösung ohne Änderung des Grundgesetzes und ohne Änderung der Finanzbeziehungen anzustreben. Die Kommunen und die Bundesagentur für Arbeit sollen dabei die Betreuung und Vermittlung der Langzeitarbeitslosen in getrennter Aufgabenträgerschaft wahrnehmen. Gleichzeitig sollen die bestehenden Optionskommunen diese Aufgaben unbefristet wahrnehmen können – Erweiterungen aufgrund von Kreisgebietsreformen sind möglich.

Mit den am 25. Januar 2010 veröffentlichten Referentenentwürfen zum Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und zum Gesetz zur Verstetigung der kommunalen Option hat die Bundesregierung ihr Vorhaben konkretisiert.

Der Vorschlag zur getrennten Trägerschaft stößt bei den Kommunen, den kommunalen Spitzenverbänden und den Wohlfahrtsverbänden auf Kritik.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) beschloss im November 2009 mit 15:0:1 (Baden-Württemberg) Stimmen, der Gesetzentwurf von Februar 2009 (ZAG) stelle die fachliche, praktikable und problemadäquate Antwort zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dar. In einem späteren Beschluss kommt sie zu dem Ergebnis, dass die getrennte Trägerschaft zwar einen diskussionswürdigen Ansatz darstelle, macht aber gleichzeitig umfängliche Änderungsvorschläge bzw. formuliert eine Reihe von Anforderungen an die Umsetzung des Modells der getrennten Trägerschaft (Beschluss vom 14. Dezember 2009). Darüber hinaus hat sich die ASMK für eine Entfristung der bestehenden 69 Optionskommunen und eine einmalige Erhöhung der Anzahl der Optionskommunen ausgesprochen.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Für die gesetzliche Regelung der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales in Form der Arbeitsentwürfe eines Gesetzes zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und eines Gesetzes zur Verstetigung der kommunalen Option einen Vorschlag unterbreitet, der eine Gestaltung im Rahmen der bestehenden staatlichen Ordnung, also ohne Änderung des Grundgesetzes und ohne Verschiebungen der Finanzierungslasten zwischen Bund, Ländern und Kommunen vorsah. Zu diesen Arbeitsentwürfen wurde die Befassung der Bundesressorts eingeleitet. Die weitest ausmeisten Fragen zu den Entwürfen könnte die Bundesregierung erst nach Abschluss der Ressortabstimmung umfassend beantworten. Die Abstimmung zu den Arbeitsentwürfen wird derzeit allerdings nicht weiterverfolgt. Vielmehr werden Gespräche geführt, die zum Ziel haben, eine Grundgesetzänderung als Basis für die Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorzuschlagen.

1. Halten die Verfassungsressorts Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz und Bundesministerium der Finanzen die einfachgesetzliche Entfristung und Ausweitung des sogenannten Optionsmodells mit dem Grundgesetz für vereinbar?

Die verfassungsrechtliche Beurteilung der Regelungsvorschläge würde im Rahmen der Ressortabstimmung erfolgen.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage von Professor Dr. Joachim Wieland, dass die geplante getrennte Aufgabenwahrnehmung gegen das Grundrecht auf Gewährleistung des Existenzminimums verstoße?

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass das Grundrecht auf Gewährleistung des Existenzminimums eine bestimmte Form der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende zwingend vorschreibt.

3. Bedeutet aus der Sicht der Bundesregierung die vorgesehene Regelung, dass bestehende Optionskommunen jetzt mit einer Entfristung rechnen können und im Übrigen eine Anpassung an Kreisgebietsreformen möglich ist, nicht eine Schlechterstellung solcher Kommunen, die bisher mit der Agentur für

Arbeit eine ARGE gebildet haben und nun auf die getrennte Aufgabenwahrnehmung verwiesen werden?

Bestehen insoweit verfassungsrechtliche Bedenken?

Eine Schlechterstellung von Kommunen, die bisher mit der Agentur für Arbeit eine ARGE gebildet haben, kann die Bundesregierung nicht erkennen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele kommunale Träger ihr Interesse bekundet haben zu optieren?

Die Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte, die die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Wege der kommunalen Option durchführen wollen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Ein förmliches Antragsverfahren sieht das geltende Recht ebenso wenig vor wie Erhebungen dazu.

5. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass es auch in Optionskommunen Beauftragte für die Chancengleichheit gibt?

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist darauf auszurichten, geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegenzuwirken. Den zugelassenen kommunalen Trägern (Optionskommunen) obliegt die Erfüllung der Aufgaben des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) im Rahmen ihrer Trägerverantwortung. Eine gesetzliche Vorgabe zu deren innerer Organisation erfolgt nicht.

6. Wie will die Bundesregierung bei einer Zuteilung zusätzlicher, neuer Aufgaben an die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB II gewährleisten, dass diese auch durch die Optionskommunen ausgeführt werden?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Änderungen im SGB II auch mit Wirkung für die Optionskommunen möglich.

7. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Bundesagentur für Arbeit in der Lage ist, lokalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, um der formulierten Kritik zu begegnen?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen Mustervertrag entwickelt, auf dessen Grundlage vor Ort Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Kommune abgeschlossen werden können. Der Mustervertrag wurde mit den Ländern, den Kommunalen Spitzenverbänden und der BA beraten.

8. Wie stellt die Bundesregierung gegenüber den kommunalen Trägern sicher, dass die Verpflichtung der Träger der Leistungen nach dem SGB II zum Informationsaustausch eingehalten wird?

Alle Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind zu gegenseitigem Informationsaustausch verpflichtet. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, richtet sich das Tätigwerden der aufsichtführenden Behörden nach den allgemeinen Regeln.

9. Welche Rechtsmittel stehen der Agentur für Arbeit ggf. zu, um sich gegen die gutachterliche Stellungnahme des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger zur Erwerbsfähigkeit des Arbeitsuchenden zur Wehr setzen zu können, wenn die Stellungnahme nach ihrer Auffassung eine unzutreffende Entscheidung beinhaltet?

Nach dem Arbeitsentwurf soll es sich bei der Tätigkeit des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes nicht um ein eigenständiges Verfahren handeln, sondern um einen internen Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Trägern. Diese Träger sollen an die gemeinschaftlich getroffenen Feststellungen gebunden werden. Käme es auf Initiative des Antragstellers zu einem gerichtlichen Verfahren zur Entscheidung der Agentur für Arbeit über die Erwerbsfähigkeit, wäre die gutachterliche Stellungnahme in vollem Umfang überprüfbar. Käme das Gericht zu einer abweichenden Auffassung über die Erwerbsfähigkeit, entfielen damit auch die Bindungswirkung der gutachterlichen Stellungnahme. Die beteiligten Träger sollen nach dem Arbeitsentwurf den gemeinschaftlich getroffenen Feststellungen nicht mit Rechtsmitteln widersprechen können. Im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 10. Dezember 2009 (Bundestagsdrucksache 17/181) ist im Übrigen auch nicht vorgesehen, dass die BA den Feststellungen zur Erwerbsfähigkeit widersprechen kann.

10. Trifft es zu, dass die Agentur für Arbeit über die Hilfebedürftigkeit des Arbeitsuchenden nicht entscheiden kann, bevor sie nicht entsprechende Informationen bei dem kommunalen Träger über die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten eingeholt hat?

Die Agentur für Arbeit kann über den Umfang der Hilfebedürftigkeit nur entscheiden, wenn ihr die Höhe der angemessenen oder der zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung vom kommunalen Träger mitgeteilt wurde.

11. Sind der Bundesregierung verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend bekannt, dass es grundgesetzwidrig sein könnte, wenn zwei Träger ihre Prüfung und Berechnung (hier Bestimmung der Bedürftigkeit) auf Erhebungen, Entscheidungen und Berechnungen des jeweils anderen Trägers aufbauen?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass verfassungsrechtliche Bedenken (insbesondere im Hinblick auf das Demokratieprinzip) bestehen können, wenn bei aufeinander aufbauenden Entscheidungen nicht eindeutig bestimmbar ist, welcher Träger welche Entscheidung zu verantworten hat. Im Arbeitsentwurf des Gesetzes zur eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung wurde dies berücksichtigt.

Unzutreffend ist aber die Annahme, dass aufeinander aufbauende Entscheidungen verschiedener Verwaltungsträger regelmäßig verfassungsrechtlich problematisch sind. Vielmehr gibt es im Verwaltungs- und Sozialrecht zur Vermeidung doppelter Überprüfungen gleicher Sachverhalte (z. B. medizinische Untersuchungen) und widersprüchlicher Entscheidungen verschiedene verfassungsrechtlich unbedenkliche Bindungswirkungen. So ist beispielsweise eine nach § 69 SGB IX festgestellte Schwerbehinderung in vielen Bundes- und Landesgesetzen eine Voraussetzung für dort geregelte Leistungsansprüche.

12. Sieht die Bundesregierung verfassungsrechtliche Probleme, die die Bindungswirkung der Entscheidung der Agentur für Arbeit hinsichtlich der Bedürftigkeit der Arbeitsuchenden betreffen?

Nach § 44a Absatz 1 Satz 1 SGB II in der derzeit geltenden Fassung stellt die Agentur für Arbeit fest, ob ein Arbeitsuchender hilfebedürftig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung nicht beanstandet.

Daher hält es die Bundesregierung für verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Gesetzgeber die Entscheidung über einzelne Tatbestandsmerkmale eindeutig einem Träger zuweist. Gerade diese eindeutige Zuweisung verhindert widersprüchliche Entscheidungen beider Träger, vermeidet Doppelprüfungen und erhöht die Transparenz gegenüber dem Bürger.

13. Wie gedenkt die Bundesregierung auf den Fall zu reagieren, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen kommunalem Träger und Agentur für Arbeit nicht gelingt und damit die im Gesetzentwurf bzw. Arbeitsentwurf vorgesehene Möglichkeit zur freiwilligen vertraglichen Kooperation scheitert?

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Sowohl der Grundsatz der Verantwortungsklarheit als auch der Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung sei durch die Mischverwaltung in den ARGEn verletzt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, liegt dem Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung die Entscheidung zu Grunde, dass die Agenturen für Arbeit und Kommunen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen können. Soweit eine Kooperation vor Ort nicht gewünscht wird, könnte die Aufgabenwahrnehmung nur getrennt erfolgen.

14. Wie wird sichergestellt, dass auch bei fehlendem Kooperationswillen eine von dem kommunalen Träger und der Agentur für Arbeit abgestimmte Leistung an den Arbeitsuchenden erbracht wird?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 13.

15. Gesetzt den Fall, dass ein Arbeitsuchender mit der Entscheidung der Leistungsträger über die Gewährung bzw. das Versagen von Leistungen nicht einverstanden ist, muss er dann im Widerspruchsfalle bzw. Klagefalle zwei Verfahren anstrengen, um zu seinem Recht zu kommen?

Im Rahmen der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung entscheiden beide Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende selbständig in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, so dass grundsätzlich zwei Bescheide ergehen. Gegen welche Entscheidung der Bürger Widerspruch oder Klage erheben muss, richtet sich danach, welches Ziel er verfolgt.

16. Mit welcher Mehrbelastung wird bei den Sozialgerichten durch die getrennte Bescheidung von Leistungen durch den kommunalen Träger und die Agentur für Arbeit gerechnet?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 15.

17. Wie will die Bundesregierung verlässlich sicherstellen, dass Bundesmittel auch bei einer unbefristeten Option wirtschaftlich und sparsam verwandt werden?

Welche Aufsichtsrechte und Eingriffsmöglichkeiten gibt es?

Damit der Bund seiner Finanzverantwortung dauerhaft wirkungsvoll nachkommen kann, wird im Arbeitsentwurf des Gesetzes zur Verstetigung der kommunalen Option die rechtliche Grundlage der Finanzbeziehung zwischen Bund und Optionskommunen klarstellend geregelt.

18. Wie kann eine wirksame Zusammenarbeit zwischen kommunalem Träger und Agentur für Arbeit sichergestellt werden, wenn Weisungs-, Aufsichts- und Steuerungsfunktionen vollständig getrennt sind?

Welche Aufsichtsrechte stehen dem Bund zu?

Nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtvereinbarkeit der ARGEn mit der Verfassung haben die Träger ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen. Unter Beachtung dieser Vorgabe können die Träger die Möglichkeit erhalten, auf vertraglicher Basis zusammenzuarbeiten, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und eine bürgerfreundliche Verwaltung sicherzustellen. Der Grad der Kooperation würde dem Gestaltungswillen der Verantwortlichen vor Ort obliegen.

19. Können Leistungen unter einem Dach mit Leistungen aus einer Hand gleichgesetzt werden?

Was bedeutet das für die aktivierenden Leistungen von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger?

Wie wird sichergestellt, dass auch bei fehlendem Kooperationswillen eine Leistung aus einem Guss erfolgt?

Leistungen „unter einem Dach“ meint die eigenverantwortliche Leistungserbringung von Trägern an einem Ort; Leistungen „aus einer Hand“ meint die gemeinsame Erbringung von Leistungen von Trägern durch nur eine dem Kunden gegenüber auftretende Organisationseinheit. Um Leistungen zur Eingliederung in Arbeit passgenau erbringen zu können, besteht sowohl bei Leistungen „unter einem Dach“ als auch bei Leistungen „aus einer Hand“ Abstimmungsbedarf zwischen den Trägern. Zur Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen wurde im Arbeitsentwurf die Bindungswirkung deutlicher als bisher geregelt.

20. Hat der Übergang zur getrennten Aufgabenwahrnehmung einen erhöhten bürokratischen Aufwand bei den Erstattungsansprüchen zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Folge?

Bislang war im SGB II kein Erstattungsanspruch zwischen den Trägern geregelt. Sollten die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende – etwa bei getrennter Aufgabenwahrnehmung – im Einzelfall Erstattungsansprüche nach anderen Vorschriften geltend gemacht haben, ist der dabei entstandene Aufwand nicht bekannt. Der bei Anrufung der Einigungsstellen nach § 44a SGB II eingetretene Aufwand entfiel dagegen, da diese Vorschrift entsprechend der in Rede stehenden Arbeitsentwürfe gestrichen würde.

21. Wie erklärt die Bundesregierung diese Abweichung, dass Laut Gesetzentwurf bzw. Arbeitsentwurf 15 000 Beschäftigte der kommunalen Träger

Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen und an anderer Stelle von insgesamt 22 000 Beschäftigten von den kommunalen Trägern (befristet und unbefristet) die Rede ist?

Derzeit sind insgesamt rund 22 000 kommunale Beschäftigte in ARGEn tätig. Rund 15 000 der kommunalen Beschäftigten erfüllen dabei Aufgaben der BA (z. B. Vermittlung). Die übrigen rund 7 000 Beschäftigten nehmen in den ARGEn kommunale Aufgaben (z. B. Berechnung von Leistungen für Unterkunft und Heizung) wahr.

22. Ist die Bundesagentur für Arbeit auch dann in der Lage, die ihr nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben zu erfüllen, wenn zumindest Teile der kommunalen Beschäftigten ab 1. Januar 2011 nicht mehr Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit verrichten wollen?

Wo liegt ggf. die kritische Grenze, ab der die Bundesagentur wegen fehlenden Personals ihre Aufgaben nicht mehr in dem notwendigen Umfang erledigen kann?

Ist eine Versetzung von Beamten vom kommunalen Träger zur Bundesagentur für Arbeit auch gegen ihren Willen möglich?

Welche Voraussetzungen müssen hierfür ggf. erfüllt sein?

Die BA würde zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Grundsicherung zumindest in der Umbruchphase die Erfahrungen und Fachkompetenz der kommunalen Beschäftigten in Anspruch nehmen müssen. Die kommunalen Beschäftigten, die bisher in den ARGEn überwiegend Aufgaben der BA erfüllt haben, würden daher grundsätzlich ihre bisherigen Aufgaben für die BA auch über den 31. Dezember 2010 hinaus wahrnehmen können. Im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der BA und der jeweiligen Kommune würde der „Status quo“ für das Personal in der Grundsicherung für eine Übergangszeit erhalten werden, indem die Beschäftigten der Kommunen zunächst zur BA abgeordnet oder zugewiesen und später ggf. auch dauerhaft übernommen würden.

Eine Versetzung von kommunalen Beamten zur BA könnte auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein Amt einer Laufbahn erfolgen, für die sie die Befähigung besitzen. Sie bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn das neue Amt nicht mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts (vgl. § 15 Absatz 2 BeamtStG). Aufgrund der nach der Föderalismusreform eingetretenen Unterschiede in der Besoldung zwischen Bund und Ländern dürfte eine Versetzung ohne die Zustimmung des Beamten in vielen Fällen nicht mehr in Betracht kommen. Dies würde im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zwischen BA und der jeweiligen Kommune berücksichtigt.

23. Ist sichergestellt, dass die Betreuung und Vermittlung von Arbeitsuchenden nach dem Jahreswechsel 2010/2011 reibungslos funktionieren?

Ja

24. Welche Einflussmöglichkeiten verbleiben künftig der kommunalen Seite, um auf Entscheidungen der Agentur für Arbeit einwirken zu können?

Die Arbeitsentwürfe sehen vor, dass die Träger ihre gesetzlichen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen. Soweit eine Entscheidung eines Trägers den jeweils anderen mit betrifft, würden Konsultationsverfahren vorgesehen werden.

25. Welche Einflussmöglichkeiten bzw. Mitwirkungsrechte haben die Länder, um eine Abstimmung zwischen der Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsmarkt-, Struktur- und Wirtschaftspolitik der Länder zu erreichen?

Zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Klärung gemeinsamer Fragen der Aufsicht würde beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Bund-Länder-Ausschuss gebildet.

26. Haben die kommunalen Träger eine eigenständige Möglichkeit, Daten zu erheben, wenn sie die Entscheidung der Agentur für Arbeit prüfen wollen?

Die Träger sind nach den allgemeinen Vorschriften des SGB X befugt, diejenigen Sozialdaten zu erheben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Dies umfasst auch diejenigen Daten, die zur Prüfung der Feststellungen des anderen Trägers im Rahmen eines Konsultationsverfahrens erforderlich wären.

27. Wie hoch wird der finanzielle Aufwand für die notwendige Duplizierung der Akten beim Übergang auf die getrennte Aufgabenwahrnehmung eingeschätzt?

Finanzielle Auswirkungen notwendiger Verwaltungsabläufe könnten im Rahmen der Ressortabstimmung und der Beteiligung der BA und der kommunalen Spitzenverbände näher bestimmt werden.

28. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass eine funktionsfähige Software rechtzeitig zur Verfügung steht, um die aufgrund der getrennten Aufgabenwahrnehmung geänderten Arbeitsabläufe entsprechend abbilden zu können?

Welche Auswirkungen hat das auf die kommunalen Träger – sind sie ebenfalls gezwungen, eine neue Software zu beschaffen?

Die Bundesregierung wird zu dem Zeitpunkt, zu dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abzusehen ist, wie der Gesetzgeber die Neuorganisation der Trägerschaft im SGB II regeln wird, die dann notwendigen Schritte veranlassen. Ob kommunale Träger ein neues IT-Verfahren beschaffen müssen, hängt davon ab, ob und mit welchem Inhalt zum 1. Januar 2011 eine gesetzliche Neuregelung in Kraft tritt. Grundsätzlich gilt, dass Verwaltungsträger ihre gesetzlichen Aufgaben mit eigenen Sachmitteln erfüllen müssen (Bundesverfassungsgericht vom 20. Dezember 2007). Demzufolge müssten die kommunalen Träger mit eigener Software arbeiten. Die Software der BA könnte jedoch auf vertraglicher Basis eingesetzt werden.

29. Kann die Bundesregierung sicherstellen, dass durch die getrennte Aufgabenwahrnehmung keine zusätzlichen Kosten vor Ort entstehen?

Mit welchen Mehrkosten rechnet die Bundesregierung gegebenenfalls?

30. In welchen Bereichen fallen durch die geplante getrennte Aufgabenwahrnehmung ggf. Mehrkosten für die kommunalen Träger an?

Wie teilen sich die insgesamt anfallenden Mehrkosten auf?

Lassen sich die Kosten für die Trennung der Verwaltungseinheiten für Bund und kommunalen Träger getrennt darstellen?



Können Mehrbelastungen ausgeschlossen werden, die beispielsweise strukturschwache Regionen stärker treffen als andere Regionen?

31. Wieso werden Kosten, wie in dem Gesetzentwurf bzw. Arbeitsentwurf angedeutet wird, vom Bund auf die kommunalen Träger verlagert?
32. Wieso sieht der Gesetzentwurf bzw. Arbeitsentwurf bisher keine Quantifizierung der Mehrkosten vor?  
Sind diese nicht bekannt?
33. Führt die geplante Umstrukturierung der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei der Bundesagentur für Arbeit zu einmaligen oder auf Dauer angelegten höheren Kosten bei Personal- und Sachmitteln?  
Wie sollen die entstehenden Kosten gegenfinanziert werden?

Die Ermittlung der möglichen Mehrkosten, die durch die eigenverantwortliche und kooperative Aufgabenwahrnehmung entstehen könnten und die bei den Agenturen für Arbeit und den Kommunen sowohl einmalige Umstellungskosten als auch dauerhafte Mehraufwendungen umfassen können, erfordert einen genauen Vergleich der neuen und der alten Verwaltungsstrukturen sowie der Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Trägern. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales würde eine möglichst genaue Bestimmung etwaiger Mehrkosten anstreben. Dies könnte erst im Rahmen der Ressortabstimmung und der Beteiligung der Länder und Verbände geschehen.

34. Welche Veränderungen ergeben sich für den Arbeitssuchenden durch die Neufassung der Sanktionsregelungen?  
Können Verschärfungen ausgeschlossen werden?

Gegenüber der derzeitigen Rechtslage ergäben sich aufgrund des Arbeitsentwurfs für die Arbeitssuchenden kaum Änderungen. Ausdrücklich klargestellt wurde, dass auch ein Verstoß gegen den Bescheid, mit dem die Eingliederungsbemühungen des Hilfeempfängers festgelegt werden, eine Pflichtverletzung darstellt; das Gleiche gilt für die Vereitelung der Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses. Die Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung würde nicht mehr eigens als Sanktionsgrund aufgeführt.

Die Bundesregierung hat mit dem Arbeitsentwurf keine Verschärfung bezweckt. Soweit kritisiert wird, dass mit dem Arbeitsentwurf das bisherige Ermessen der Leistungsträger zur Kürzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung entfiel, ist diese Kritik unberechtigt. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende hatten bereits nach geltender Rechtslage bei festgestellter Pflichtverletzung kein entsprechendes Ermessen.

35. Wie wirkt sich die Neufassung der Regelung zum befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gegenüber der aktuellen Fassung auf die Zahl der Leistungsempfänger aus?  
Kann ausgeschlossen werden, dass künftig weniger Menschen diese Übergangsleistung erhalten?  
In wie vielen Fällen kommt es vermutlich zu Leistungskürzungen bzw. zu einer höheren Leistungsgewährung?

Die Neuregelung des befristeten Zuschlags würde zu vereinfachten Verwaltungsabläufen führen. Einzelne Abstimmungsprozesse zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen zur Berechnung und Gewährung des befristeten

Zuschlags würden gar nicht mehr bzw. seltener nötig sein. Die genaue Wirkung auf die Leistungshöhe ist nicht unabhängig von den anderen leistungsrechtlichen Anpassungen im SGB II bestimmbar.



